

STATUTEN

HEI-SEI-BU-KAN Karate Club Gams



Mitglied der Japan Karate Shoto Federation Schweiz

NAME, SITZ UND STELLUNG

01. Der Hei - Sei - Bu - Kan Karate Club Gams (HSBKG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gams.
02. Der HSBKG ist der „Japan Karate Shoto Federation Schweiz“ angeschlossen.
03. Der HSBKG ist politisch und konfessionell neutral.

ZWECK

04. Der HSBKG bezweckt die Pflege des Karatesportes, insbesondere die körperliche Ertüchtigung.

Er fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

MITGLIEDSCHAFT

MITGLIEDER

05. Mitglied des HSBKG kann jeder Freund des Karatesportes werden, der bereit ist, sich für die Förderung des Sportes einzusetzen.

MITGLIEDERKATEGORIEN

06. Der HSBKG setzt sich zusammen aus:
 - a) Aktivmitgliedern:
 - Erwachsenen
 - Lehrlingen
 - Schülern
 - b) Passivmitgliedern und Gönnern
 - c) Ehrenmitgliedern

AKTIVMITGLIEDER

07. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die am Clubleben aktiv teilnehmen.

PASSIVMITGLIEDER UND GÖNNER

08. Passivmitglieder und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Club in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen.

EHRENMITGLIEDER

- 09.** Jedes Aktivmitglied, welches sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 10.** Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 11.** Die provisorische Aufnahme von Aktivmitgliedern liegt im Ermessen des Instructors, die von Passivmitgliedern und Gönnern im Ermessen des Vorstandes. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.
- 12.** Im Falle einer Ablehnung eines Eintrittsgesuches, ist der Club verpflichtet Gründe anzugeben, die zur Ablehnung geführt haben. Die bereits geleisteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 13.** Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

AUSTRITT

- 14.** Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

AUSSCHLUSS

- 15.** Ein Mitglied kann jederzeit wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht, Schädigung der Interessen des Vereins oder unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird durch den Vorstand gefällt; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

RECHTE

- 16.** Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder ab 16 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

PFLICHTEN

- 17.** Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten mit ein.

18. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterstellen.
19. Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder (Art. 16) sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung verpflichtet.

Wer an einer Hauptversammlung nicht teilnehmen kann, hat dies dem Vorstand (Präsidenten) im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Die Hauptversammlung kann für ein unentschuldigtes Fernbleiben eine Geldstrafe vorsehen.

20. Die Vereinsbeitragspflicht beginnt im Zeitpunkt der provisorischen Aufnahme (Art. 11) bei Eintritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres wird nur noch die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder des Vorstandes und die Instruktoressen müssen die Hälfte des Beitrages einzahlen. Verbandsbeiträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
21. Die provisorische Aufnahme verpflichtet Aktivmitglieder zum Beitritt in den Verband. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
22. Jedes Aktivmitglied muss selber gegen Unfälle und Folgen, die auf die Ausübung des Karatesportes zurückzuführen sind, versichert sein.

Das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter bestätigt auf der Beitrittserklärung, dass er entsprechend versichert ist.

Der HSBKG lehnt als Verein jegliche Haftung ab.

23. Jedes Mitglied ist gehalten, bei Vereinsanlässen aktiv mitzuhelfen.
24. Adressänderungen sind dem Aktuar unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

ORGANISATION

GESCHÄFTSJAHR

25. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni.

ORGANE

26. Die Organe des Clubs sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

HAUPTVERSAMMLUNG

27. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

28. Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
29. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
30. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden: jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung und unter den Traktanden verlangt.
31. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden.
Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung (Art. 29).
32. Die Hauptversammlung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

Sie hat ordentlicherweise folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Instructors, vorbehalten bleibt nachfolgender Art. 39
 - b) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - c) Annahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Geldstrafen
 - e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Betrages, über den der Vorstand für ausserordentliche Ausgaben verfügen kann
 - f) Statutenrevision
 - g) Aufnahme von Neumitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Clubs
33. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sind.
 34. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht der Vorstand oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
 35. Bei allen Abstimmungen und Wahlen, ausgenommen bei der Statutenrevision und Auflösung des Clubs, entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
 36. Über Geschäfte die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntgabe nicht möglich war, und die Anwesenden einer dringlichen Behandlung zustimmen.

VORSTAND

37. Zur Leitung des Clubs wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren der Vorstand gewählt.

38. Er setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Kassier
 - d) Instruktor
 - e) 1 - 2 Beisitzern

Der Vizepräsident wird durch den Vorstand aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder gewählt.

39. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so wählt der übrige Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch ein neues Mitglied in den Vorstand. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Wahl der Vorstandsmitglieder unter dem Jahr, durch den Vorstand, muss an der nächsten Hauptversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.
40. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- a) Präsident: Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Zusammen mit einem Vorstandsmitglied führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Aktuar: Er erledigt alle schriftlichen Arbeiten.
- c) Kassier: Er führt das Rechnungswesen und legt der Hauptversammlung einen Jahresbericht über die Kassenführung vor. Im Rechnungverkehr führt er Einzelunterschrift.
- d) Instruktor: Er ist für die karatetechnischen Belange zuständig und verantwortlich für den gesamten Trainingsbetrieb. Er wird vom Verband bestimmt und kann durch den Verband abgesetzt werden.
- e) Beisitzer: Sie werden mit ausserordentlichen Aufgaben betraut und können andere Vorstandsmitglieder vertreten.

41. Der Vorstand hat jährlich einen von der Hauptversammlung festgelegten Kredit für ausserordentliche Ausgaben zur Verfügung.
42. Die Vorstandssitzungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern und werden vom Präsidenten einberufen.
43. Zu Beschlussfassungen in Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Dringende Geschäfte können durch einen Ausschuss von 3 Vorstandsmitgliedern erledigt werden.

RECHNUNGSREVISOREN

- 44.** Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- 45.** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.
Sie sind berechtigt, sich zur Finanzpolitik zu äussern und Ausgaben zu kritisieren.

FINANZEN

EINNAHMEN

- 46.** Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - c) Zinsen und Kapitalien
 - d) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

AUSGABEN

- 47.** Die Ausgaben bestehen im Wesentlichen aus:
- a) Verbandsbeiträgen
 - b) Verwaltungskosten des Clubs
 - c) Auslagen für die Durchführung von Sportanlässen
 - d) Instruktorenentschädigung

BEITRÄGE

- 48.** Die von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge und Geldstrafen sowie die Verbandsbeiträge können beim Aktuar nachgefragt werden
- 49.** Die Hauptversammlung legt für jede Mitgliederkategorie und allfällige Unterkategorien einen eigenen Mitgliederbeitrag fest. Der von der Hauptversammlung festzulegende Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied und Jahr höchstens Fr. 400.00

VERMÖGEN

- 50.** Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Clubvermögen. Gewinne irgendwelcher Art dürfen nicht an Mitglieder verteilt werden.
- 51.** Der Club haftet mit seinem ganzen Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

REVISIONSBESTIMMUNGEN

52. Einzelne Artikel der Statuten können von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern abgeändert werden.
53. Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Clubmitglieder das Begehren stellen.

Die Totalrevision wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

VEREINSAUFLÖSUNG

54. Die Auflösung des Clubs kann nur an einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Clubs aussprechen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

55. Bei einer Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Inventars und des Vermögens.
Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
56. Als Ergänzung gelten die Statuten des Verbandes.

INKRAFTTRETEN

57. Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Angenommen an der Hauptversammlung vom 06.09.2014

Die Präsidentin: Angelika Steiger



Die Aktuarin: Lidija Toplak


